

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 13. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Versorgung des Kreises mit elektrischem Strom.

In nächster Zeit wird mit dem Bau des Leitungsnetzes für die Versorgung des Kreises mit elektrischem Licht und Kraft begonnen werden. Ich nehme dies zur Veranlassung, um den Stromabnehmern den Rat zu geben, bei Abschluß von Verträgen über Hausinstallationen sowie bei der Beschaffung von Materialien, insbesondere von Motoren, nur solche Firmen zu berücksichtigen die die Zulassung zur Ausführung derartiger Anlagen von dem Ueberlandwerk Gr. Werder erhalten haben. Die Namen dieser Firmen werden im Kreisblatt laufend bekannt gegeben werden. Sollten mit Firmen, die nicht zugelassen sind, Abschlüsse getätigt werden, so tut dies der betreffende Stromabnehmer auf sein eigenes Risiko und auf die Gefahr hin, daß das Ueberlandwerk gegebenenfalls die Anlage nicht abnimmt, und daß er infolgedessen vom Strombezug ausgeschlossen ist.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, dies in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 11. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Nacheichung.

Die Nacheichung in Simonsdorf vom 20. bis 23. Mai d. Js. wird im Speicherraum des zweiten Gehöfts des Gutsbesizers Grunau-Simonsdorf, die Nacheichung in Kalthof vom 25. bis 30. Mai im Saale des Gasthauses Felchnerowski-Kalthof abgehalten.

Tiegenhof, den 9. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat April 1925.

Diesigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche das Verzeichnis der Lohnsummensteuer für den Monat April 1925 noch nicht eingereicht und die Steuerbeträge noch nicht an die Kreiskommunalfasse abgeführt haben, werden hiermit an **umgehende** Erledigung erinnert.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Lohnsummensteuer für **sämtliche Arbeitnehmer**, insbesondere auch für Deputanten, Scharwerker, Saisonarbeiter, Lehrlinge und Dienstjungen zu entrichten ist. Eine alleinige Ausnahme hiervon bilden die Hausangestellten, für die eine Lohnsummensteuer nicht zu entrichten ist, sofern sie **nur mit hauswirtschaftlichen** Arbeiten, nicht aber nebenher noch mit landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten, beschäftigt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen darauf achten, daß die Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer zahlen, sowie, daß die Angaben über die Lohnsummen zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Tiegenhof, den 9. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Einheitliche Regelung der Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Kassen- und Rechnungsführung der Landgemeinden des Kreises einheitlich zu regeln. Für die Rechnungsführung werden vorgeschrieben

- a) 1 Einnahmehuch,
- b) 1 Ausgabebuch,
- c) 1 Gemeindesteuerhebeliste.

Die Bücher werden nach einem diesseits entworfenen Muster von der Kreisblattdruckerei R. Pech in Neuteich hergestellt und in den nächsten Wochen an die Gemeinden versandt. Außerdem geht den Gemeinden von hieraus eine „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“ zu.

Ich ersuche die Rechnungsbücher vom Rechnungsjahre 1925 ab nur nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster zu führen. Soweit für 1925 bereits Buchungen in anderen Büchern vorgenommen sind, müssen sie in den neuen Büchern nochmals erfolgen. Die alten Buchungen sind mit entsprechendem Vermerk zu streichen. Ueber den näheren Gebrauch der Bücher und über die sonstigen Vorschriften für eine ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung gibt die obige Anweisung genauen Aufschluß. Ich ersuche, das in der Anweisung Gesagte in allen Punkten strengstens zu beachten.

Die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher wird bei den von Aufsichtswegen vorzunehmenden unvermuteten Kassenprüfungen überwacht werden. Es sind solche Kassenprüfungen fortan in jeder Gemeinde in Aussicht genommen.

Tiegenhof, den 8. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Kirschbäume an den Kreisstraßen im Kreise Gr. Werder soll meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden: für die Strecke

Gnojau—Simonsdorf

Montag, den 25. Mai d. Js., 10 Uhr vorm.,
im Gasthause zu Gnojau. für die Strecke

Dirschau—Neuteich

Dienstag, den 26. Mai d. Js., um 10 Uhr vorm.,
im Zander'schen Gasthause zu Gr. Eichtenau.

für die Strecke:

Kl. und Gr. Mausdorf, Tiegenhof—Jungfer,
Tiegenort—Voll-Licht u. Tiegenhof—Laken-
walde

Donnerstag, den 28. Mai d. Js., um 10³⁰ Uhr vorm.,
im Epp'schen Gasthause zu Platenhof.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.
Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Minderjährige Gertrud Tuchel aus Schnakenburg hat sich der Ueberführung in das Zufluchtsheim Danzig durch die Flucht entzogen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupokommando meines Kreises ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach dem Verbleib der Minderjährigen anzustellen, sie im Falle der Ermittlung dem Amtsvorsteher in Schiemenhorst zuzuführen und mir Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung:

Gertrud Tuchel, geb. am 5. 11. 1910 in Danzig,
Statur: mittel,
Haare: dunkelblond, bekleidet mit einem dunklen Kleid, Kopfschal, dunkler Jacke und barfuß.
Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 29. 4. d. Js., Kreisblatt Nr. 18, angeordneten Nachforschungen nach dem Schmiedegesellen Franz Wach sind einzustellen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Einzelverfügung vom 1. 4. d. Js. und meiner Bekanntmachung im Kreisblatt vom 4. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 14) angeordneten Nachforschungen nach dem Besitzer Albert Lemke aus Neuteicherwas sind einzustellen.
Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Meine Bekanntmachung vom 21. August 1924 (Kreisblatt Nr. 36 von 1924) betreffend die Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wird wie folgt geändert:

§ 6.

Abs. 1 (Schaufenster sind während des Hauptgottesdienstes zu räumen oder zu verhängen) fällt fort, dafür treten die folgenden beiden Absätze: Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.

Außerhalb der zulässigen Verkaufszeit dürfen die Ladentüren nicht offen stehen.

§ 11.

Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, auch die Proben dazu, soweit diese durch Geräusche nach außen hin wirksam werden oder in Erscheinung treten, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Commando ersuche ich um entsprechende Beachtung.

Tiegenhof, den 6. Mai 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 10.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Wege- und Waldbrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussée-Böschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident

J. V. gez. Unterschrift.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Herren Landjäger ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 11.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das **Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545).** Vom 25. 4. 1925.

Artikel 1.

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545) in der Danziger Fassung — abgeändert durch die Verordnungen vom

- 28. Februar 1922 (Ges. Bl. S. 69)
- 15. September 1922 (Ges. Bl. S. 417)
- 12. Dezember 1922 (Ges. Bl. S. 572)
- 6. Juli 1923 (Ges. Bl. S. 777 und 882)
- 14. August 1923 (Ges. Bl. S. 877) —

wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1:

1. § 54 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mahngebühr beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Gulden einschließlich . . . 2 v. H. von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. . . 1 1/2 v. H. von dem Mehrbetrage . . . 1 v. H. mindestens jedoch 20 Pfennige.“

2. In § 56 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. . . 3 v. H. von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. . . 2 1/4 v. H. von dem Mehrbetrage . . . 1 1/2 v. H. mindestens jedoch 60 Pfennige.“

3. In § 57 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. 4 v. H. von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. . . 5 v. H. von dem Mehrbetrage . . . 2 v. H. mindestens jedoch 60 Pfennige.“

4. In § 60 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Guldenbetrag nach unten abgerundet.“

11. Artikel III erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Zwangsvollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 1. Mai 1925 entsteht.“

Danzig, den 25. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Mai 1925.

Der kom. Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Berechnung von Dienstbezügen usw. für Teile eines Monats.

Bei der Berechnung von Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats sind, soweit nicht Vertrags- oder sonstige Bestimmungen eine andere Rechnungsart bedingen,

a) Pachten und Mieten, Zinsen, Renten, vertragsmäßige Entschädigungen und dergleichen unter Beobachtung des im öffentlichen Verkehr üblichen Verfahrens, nach dem das Jahr zu 360 und jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen angenommen wird, zu berechnen,

b) die Ausgaben an laufenden Dienstbezügen der Beamten und Angestellten, an Unfallrenten usw., nach Monatsraten und nach dem Verhältnis der in Betracht kommenden Zahl von Tagen zu der wirklichen Zahl der Tage des Monats festzustellen.

Beispielsweise sind also für die Zeit vom 26. bis 28. 2. 1926 zu a) = 5/30, zu b) = 3/28 der Monatsrate zu berechnen.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit eine Berechnung und Zahlung für einen Zeitraum vor dem 1. April 1925 noch nicht erfolgt ist, wird ersucht, ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Sawatzki.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Mai 1925.

Der kom. Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Personalien.

Auf Grund des § 84 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist mit Zustimmung des Kreis Ausschusses der Rentier Gerhard Fast in Eichwalde zum kommissarischen Gemeindevorsteher daselbst ernannt worden.

Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

Jagdscheine.

Im Monat April cr. ist für den staatlichen Weidewalter Eugen Nerger in Neulanghorst ein unentgeltlicher Jahresjagdschein ausgestellt worden.

Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 15.

Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen.

In letzter Zeit sind mehrfach Uebertretungen der für den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen usw. geltenden Vorschriften vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung auf die Wegepolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. April 1909 hinzuweisen, deren Bestimmungen für den hiesigen Kreis noch voll in Geltung sind. Die fragliche Polizeiverordnung wird nachstehend zum Abdruck gebracht mit dem Bemerkten, daß die Ortspolizeibehörden sowie die Landjäger des Kreises angewiesen sind, auf die Befolgung der Vorschriften strengstens zu achten und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen. Der Strafbetrag im § 48 der Polizeiverordnung ist jetzt 120 G statt früher 60 M.

Tiegenhof, den 22. April 1925.

Der kom. Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 16.

Wegepolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Danzig.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig mit Ausnahme der Städte Danzig, Elbing und Zoppot unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Beschaffenheit und Einrichtung der Fuhrwerke.

§ 1. Die Breite eines auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerks darf 2 m, die Länge ohne Deichsel 6 m nicht übersteigen. Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 3 m, die Höhe vom Erdboden gerechnet nicht mehr als 3,5 m betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Möbelwagen, auf Fuhrwerke, deren Ladung aus Langholz oder einer ungeteilten Last besteht, auf Heu-, Frucht-, Laub- Wagen und Wagen der Heeresverwaltung.

Weitere Ausnahmen für einzelne Fälle können durch die Wegepolizeibehörden zugelassen werden.

§ 2. Die Ladung eines auf einem öffentlichen Wege befindlichen Fuhrwerks muß so verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann. Auch darf sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleifen. Spitze oder scharfe Gegenstände wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergleichen dürfen aus der Ladung nicht hervorragen.

§ 3. Der Beschlag der Radfelgen jedes auf einem öffentlichen Wege befindlichen Fuhrwerks muß mindestens eine Breite von 5 cm haben. Ausgenommen sind Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 4. Das Gewicht von Wagen nebst Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der vorgespannten Zugtiere stehen mit Rücksicht auf die Witterung, die Fahrbarkeit und Steilheit der Wege.

Weitergehende Vorschriften hierüber für einzelne Wege oder einzelne Arten von Wegen können durch Orts- und Kreispolizeiverordnungen erlassen werden.

§ 5. Hemmvorrichtungen, die das Umdrehen der Räder völlig verhindern sollen, müssen aus Hemmschuhen mit ebener Unterfläche oder aus andrehbaren Bremsen bestehen.

§ 6. Auf öffentlichen Wegen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, oder der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet. Das letztere Verbot findet jedoch auf Radbeschlüge nicht Anwendung, welche nur infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 7. Durch Zugtiere bewegte Fuhrwerke, mit Ausnahme von Hundefuhrwerken, müssen auf öffentlichen Wegen eine feste Deichsel haben. Durch Kreispolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß einspännige Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen mit einer Gabeldeichsel versehen sein müssen.

§ 8. Fuhrwerke, die zum Fortschaffen flüssiger Gegenstände dienen, müssen auf öffentlichen Wegen innerhalb der Städte so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet werden kann. Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Führer und die Besitzer der Fuhrwerke verantwortlich. Durch Ortspolizeiverordnung kann festgesetzt werden, daß diese Bestimmungen auch außerhalb der Städte Geltung haben sollen.

§ 9. Rohes Fleisch, frische Felle, Eingeweide und alle ekelerregenden Gegenstände dürfen nur vollständig verdeckt fortgeschafft werden.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 10. An jedem auf einem öffentlichen Wege befindlichen, gespannten oder ungespannten Fuhrwerk muß während der Nacht — mit Ausnahme von mondschein hellen Nächten — eine hellbrennende Laterne angebracht sein, welche die an dem Fuhrwerk befindliche Tafel oder Inschrift (Pol. Verordnung vom 12. März 1906 (A. Bl. S. 101) nicht verdecken darf. Die Scheiben der Laternen dürfen nicht farbig sein. Bei gespannten Fuhrwerken muß die Anbringung an der linken Seite erfolgen. Wo die Bauart oder die Art der Ladung die Anbringung der Laterne an der linken Seite nicht zuläßt, darf sie an der Spitze der Deichsel oder unter dem Fuhrwerk angebracht werden. In allen Fällen muß der Schein der Laterne dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar sein.

Unter Nachtzeit ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

Fuhrwerke mit Langholz müssen am hinteren Ende eine zweite Laterne führen.

Schlitten mit laut klingendem Schellengeläut brauchen nicht beleuchtet zu werden.

Beschaffenheit der Zugtiere.

§ 11. Bissige Zugtiere müssen einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 12. Jeder vor einem Fuhrwerk gespannte Hund muß auch dann, wenn er nicht bissig ist, einen sicheren zweckmäßig eingerichteten Maulkorb tragen, der das freie Atmen und Abkühlen der Zunge gestattet.

Auf jedem Hundefuhrwerke müssen sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß und während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auslegen befinden, die während des Stillhaltens zu benutzen sind.

Die Benutzung von zweirädrigen Hundekarren ist nur gestattet, wenn sie so eingerichtet sind, daß die Hunde durch das Gewicht des Karrens nicht belastet werden können.

§ 13. Erforderlicher Vorspann ist rechtzeitig zu besorgen, damit keine Verkehrsstörungen eintreten.

Die Ueberladung von Fuhrwerken ist zu vermeiden. Als überladen gilt ein Fuhrwerk, wenn es nur bei Anwendung roher Antriebsmittel in Bewegung gesetzt und erhalten werden kann.

Bei überladenen Fuhrwerken haben die Polizeibeamten erforderlichenfalls das Weiterfahren zu untersagen und die Beschaffung von Vorspann oder, wenn angängig, die Verminderung der Last anzuordnen.

§ 14. Mehr als 3 Pferde oder sonstige Tiere dürfen nicht nebeneinander gespannt oder gekoppelt werden. Handpferde müssen mit dem Handzügel so kurz angebunden sein, daß ein Ausweichen nach der Seite nicht stattfinden kann.

Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und die Viehtreiber.

§ 15. Die Führung und Beaufsichtigung der Zugtiere darf nur solchen Personen anvertraut werden, die genügende Körperkräfte besitzen, des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig und nicht infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Leitung von Fuhrwerken unfähig sind.

§ 16. Der Führer eines bespannten Fuhrwerks muß dieses fortwährend unter seiner Aufsicht halten. Er darf weder schlafen noch betrunken sein. Ist das Fuhrwerk in Bewegung, so muß er die Leine und, wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der nebeneinander gespannten Pferde in der Hand haben.

Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden und auch andere Personen nicht auf dem Fuhrwerke dulden. Er muß neben dem Hunde gehen und ihn an einer Leine führen.

Falls vor einem Rindviehfuhrwerk mehr als zwei Tiere gespannt sind, darf der Führer gleichfalls nicht auf dem Wagen sitzen, sondern muß neben den Tieren gehen.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

Das Schieben von Handkarren ist nur gestattet, wenn ihre Ladung dem Führer freie Aussicht nach vorn gewährt, andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 17. Die Führer von bespannten Fuhrwerken dürfen sich, wenn sie halten, nicht weiter als 5 Schritt entfernen, ohne die Zugtiere abzusträngen. Ist ein Fuhrwerk mit mehreren Zugtieren bespannt, so sind die inneren Zugstränge zu lösen.

Will der Führer eines Hundefuhrwerks dieses während des Haltens verlassen, so ist der Hund abzusträngen und so am Wagen zu befestigen, daß er weder den Wagen fortbewegen noch sich losmachen kann.

§ 18. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche sowie das Schlagen oder Werfen nach fremden Tieren ist untersagt. Hupen dürfen nur durch Führer von Kraftfahrzeugen benutzt werden. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse oder dem Langbaum eines in der Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten. Ebenso darf niemand sich an fahrendes Fuhrwerk anhängen, es besteigen oder ohne Not von ihm absteigen oder abspringen.

§ 19. Treiber von Vieh müssen des Vieh-Treibens kundig sein.

Ueber ein Jahr alte Bullen müssen beim Transport durch bebauten Ortschaften auf solchen Wegen, auf denen ein reger Verkehr stattfindet, mit zwei starken und festen, zum Unbinden und Führen geeigneten Stricken, sowie mit einem haltbaren Fall- oder Bauchstrick, einem Nasenring und einer Augenblende versehen, oder in sicherer Art und Weise hinter einem von Pferden gezogenen Wagen angebunden sein.

Anhängen von Fuhrwerken.

§ 20. Beim Fahren dürfen niemals mehr als 2 Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

Ebenso wenig darf ein bespanntes Fuhrwerk beim Fahren mit einem anderen bespannten Fuhrwerk verbunden sein.

Ausweichen, Ueberholen, Umwenden und Halten der Fuhrwerke und Reiter.

§ 21. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke innerhalb der geschlossenen Ortschaften die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Bürgersteige und Bankette dürfen von ihnen nicht benutzt werden.

Ebenso ist das Reiten und Viehtreiben auf den Bürgersteigen und den für Fußgänger vorbehaltenen Banketten verboten.

Die in der Fahrrichtung stehenden, oder sich bewegenden Personen sind erforderlichenfalls durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung eines Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Erscheint dieser Ruf unzureichend, so ist anzuhalten.

§ 22. Das Ausweichen der Fuhrwerke geschieht nach rechts und in der Regel mit halber Spur. Mit unbeladenen Fuhrwerken ist beladenen, falls der Raum gestattet, mit ganzer Spur auszuweichen. Ebenso muß Fuhrwerken, die

einen Berg oder eine steile Anhöhe hinunterfahren von den hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Bei dem Ueberholen muß das überholende Fuhrwerk zur linken Seite vorbeifahren. Das andere hat, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen. Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden oder sie einholenden Wagen und Reitern bis zum Rande des Fahrdamms ausweichen.

Das Einbiegen von einem Wege auf den anderen muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 25. Geschlossen marschierende Truppenabteilungen, Leichenzügen und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Heeresverwaltung, der Feuerwehr, zur Straßensprengung bestimmten Wagen und Straßendampfwalzen ist sowohl von vorbeifahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Viehtreibern und Karrenschiebern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dieses die Vertiklichkeit nicht, so muß auf der Seite des Weges so lange angehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 24. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen, auf Brücken, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf anderes Fuhrwerk nicht überholt werden. Bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, die an einem öffentlichen Wege liegen, sind die Vorbeigehenden rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

§ 25. Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrdamm so breit ist, daß die Bürgersteige oder die Bankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist nur in Notfällen gestattet.

§ 26. Bei einem Andrang von Fuhrwerken nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hintereinander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorbeifahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe eindringen.

§ 27. Auf Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen, auf öffentlichen Wegen, die so eng sind, daß sie durch ein haltendes Fuhrwerk für den Fuß- oder Fußgängerverkehr gesperrt werden, und auf den für Marktverkehr bestimmten Wegen und Plätzen während der Dauer des Marktes, endlich überall wo ein öffentlicher Anschlag das Verbot ausspricht, ist das Stillhalten von Fuhrwerken untersagt.

§ 28. Während des Marktverkehrs dürfen Marktfuhrwerke auf den von den Polizeibeamten angewiesenen Stellen aufgestellt und abgespannt werden. Im übrigen dürfen unbespannte Fuhrwerke ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur dann verbleiben, wenn dies zum Zwecke des Be- und Entladens notwendig ist.

In Städten dürfen zur Nachtzeit unbespannte Fuhrwerke nur mit Erlaubnis der Ortspolizei auf öffentlichen Wegen stehen bleiben.

Bleiben unbespannte Fuhrwerke auf Kunststraßen oder auf Straßen geschlossener Ortschaften oder bei Nachtzeit auf anderen öffentlichen Wegen stehen, so muß die Deichsel weggenommen, oder in die Höhe gerichtet, oder mit einem Schutzblech versehen werden.

Geschwindigkeit der Fuhrwerke und Reiter.

§ 29. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf auf öffentlichen Wegen, abgesehen von den im Dienste befindlichen Wagen der Feuerwehr, nie schneller als im mäßigen Trabe gefahren und geritten werden. Wettfahren ist auf allen öffentlichen Wegen nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

§ 30. Im Schritt muß gefahren oder geritten werden: 1. innerhalb der geschlossenen Ortschaften beim Einbiegen

aus einem öffentlichen Wege in einen anderen, ferner sowohl innerhalb wie außerhalb der geschlossenen Ortschaften überall, wo der Verkehr durch einen Zusammenfluß von Menschen oder sonst beengt ist;

2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die vom öffentlichen Wege begrenzt werden, sowie bei der Einfahrt in solche;
3. auf Eisenbahnübergängen, auf Brücken sowie während des Marktverkehrs auf denjenigen Wegen und Plätzen, auf denen er stattfindet;
4. in der Nähe der Kirchen während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes;
5. beim Begegnen von Leichenzügen und Truppenkörpern;
6. auf allen Strecken für die es durch Anschlag der Polizeibehörde angeordnet ist;
7. in allen Fällen, in denen das Schrittfahren durch einen Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 31. Fuhrwerk, das in die Nähe von Transporten von Pulver, Dynamit oder anderen explosiven Stoffen kommt, muß auf Anordnung der Polizeibeamten solange halten, bis der Transport vorüber ist.

§ 32. Hundefuhrwerke dürfen innerhalb der Städte nicht schnell fahren.

Lastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, gleichviel ob beladen oder unbeladen, dürfen auf gepflasterten Wegen innerhalb der Städte nur im Schritt fahren. Diese Bestimmung findet auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Heeresverwaltung und der Post keine Anwendung.

Reiter mit Handpferden dürfen auf öffentlichen Wegen innerhalb der Städte nur im Schritt reiten.

Als Lastfuhrwerke im Sinne des Absatz 2 gelten alle nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmten Fuhrwerke mit Ausnahme von Handwagen.

Verkehrsbeschränkungen.

§ 33. Fuhrwerke aller Art, Reiter, Fußgänger und Viehtreiber dürfen keine öffentlichen Wege benutzen, deren Benutzung die Polizeibehörde durch Anschläge verboten hat. Ausnahmen können von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 34. Das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen (vgl. § 32 Abs. 4) ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

Schutz der öffentlichen Wege.

§ 35. Niemand darf öffentliche Wege, deren Böschungen, dazu gehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Rinnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen, wie Baumpflanzungen, Hecken, Geländer, Sperrvorrichtungen, Prellsteine, Polizeitafeln oder Wegweiser beschädigen oder in Unordnung bringen. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen, sofern nicht sofort ein gleichwertiger wurzelreicher Baum nachgepflanzt wird, nur mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde beseitigt werden.

§ 36 Holz darf auf öffentlichen Wegen, die befestigt sind, nicht geschleppt werden. Pflüge und Eggen und sonstige Geräte dürfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Rollen oder mit zwei mit einander verbundenen gleichlaufenden Schlitzen (Kufen) versehen sind.

§ 37. Das Anfahren gegen Schutz-, Rinnenbord- oder Anlegesteine sowie das unbefugte Entfernen der Anlegesteine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Rinnenbordsteine durch ein sie um mindestens 1 cm überragendes Stück Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 38. Niemand darf auf den Banketten oder Böschungen oder in den Seitengräben öffentlicher Wege Vieh treiben oder laufen oder weiden lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlichen Wegen an Bäumen, Laternenständern, Wegweisern, Masten für elektrischen Leitungen, Geländern, Pumpen, Prellsteinen oder Anschlagpfählen anzubinden.

§ 39. Ueberfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und

Anlagen zur Ableitung des Wassers von den angrenzenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Rinnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständnis mit den Wegeunterhaltungspflichtigen hergestellt werden.

§ 40. Es ist verboten, bei dem Beckern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der Fahrbahn angebaute öffentlicher Wege mit Zugvieh oder mit dem Ackergerät umzuwenden.

§ 41. Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 cm entfernt sind, nur in einer Höhe von 2 cm verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentlichen Wege abgewandten Seite der Pflosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachelloser Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

§ 42. Jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnenröze und Brandweihen ist verboten. Als Verunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwerfen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kericht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unrats.

Wer Geschirr, Glas und ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 43. Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einen öffentlichen Weg oder in seine Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reinigung Verpflichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodas das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 44. Ohne Genehmigung der Wegepolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetzung unterliegende Abflußwasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abtritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

§ 45. Die Benutzung eines öffentlichen Weges zum Lagern von Gegenständen, oder zum Aufstellen von Gerüsten, Regentonnen, oder zur Vornahme irgend welcher Vorrichtungen, wodurch der Weg ganz oder teilweise der allgemeinen Benutzung entzogen wird, ist ohne polizeiliche Erlaubnis nicht gestattet. Ist diese erteilt, so muß der betreffende Teil des Weges während der Benutzung in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und mit einbrechender Dunkelheit beleuchtet werden.

Die gleichen Vorichtsmaßregeln müssen bei Vornahme von Dachdeckerarbeiten, sowie beim Abreißen von gefährlichem Mauerwerk getroffen werden.

Schlussbestimmungen.

§ 46. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Chausseeaufseher mit Dienstmütze) ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 47. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80), die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsordre vom 29. Februar 1840, oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben ferner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen,

die den Verkehr mit Fahrrädern, Dampfpflügen und Kraftfahrzeugen regeln.

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht durch die allgemeinen Strafgesetze ein anderes Strafmaß festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der es unterläßt, Personen die seiner Aufsicht und Gewalt unterstellt sind, von der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung abzuhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Danzig, den 22. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

v. Jarosky.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abholung der Lesebücher.

Die von den einzelnen Schulen bestellten aus Lesebogen zusammengesetzten Lesebücher sind eingetroffen und von der Buchhandlung O. Eisenschmidt hier selbst in Empfang zu nehmen. Der Preis des Lesebuches beträgt 2,25 G.

Tiegenhof, den 10. Mai 1925.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Befetzung einer Lehrer- und Organistenstelle.

Die hiesige, alleinige evangelische Lehrer und Organistenstelle ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Juni an das Gemeindeamt Barendt zu richten.

Barendt, 5. Mai 1925.

Der Gemeindevorsteher
Pachheiser.

Einer geehrten Kundschaft von Neuteich und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich in Neuteich, Elbingerstraße Nr. 140 auf dem Hofe des Herrn Rokowski ein

Ofenbaugeschäft u. Kachelniederlage

ingerichtet habe.

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung sämtlicher Töpferarbeiten bei billigster Preisberechnung.

Hochachtungsvoll

Otto Krause,
Ofenbaugeschäft.

Empfehle ab Lager preiswert bei günstigen Zahlungsbedingungen:

Weißer sowie farbige Kacheln, transportable Kachelöfen

in verschiedenen Größen und Farben.

Bestellungen nimmt einstweilen Herr Rokowski, Elbingerstr. 140 entgegen.

**Otto Krause, Ofenbaugeschäft,
Tiegenhof, Neuteich.**
Tel. 116. Elbingerstr. 140.

Sehr günst. Zahlungsbedingungen.

Achtung! Hausbesitzer!

Alle Oefen und sonstigen Feuerungsanlagen müssen jetzt schon nachgesehen, ausgebessert oder erneuert werden.

Durch günstigen Einkauf bin ich in der Lage erstklassige deutsche Ware zu niedrigen Preisen abzugeben.

Empfehle:

Altdeutsche, weiße u. farbige Oefen

in jeder Größe und Ausführung.

Transportable fertige Oefen

gebe zurzeit mit 15% Ermäßigung ab.

Paul Wedlich, Töpfermeister,
Fernruf 398. Neuteich. Fernruf 398.

15% Ermäßigung.

Buchbindernarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei ausgeführt.

**Buchdruckerei R. Pech & Richert
Neuteich.**